

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
 abgenommen am \_\_\_\_\_

## Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

Gemäß Art. 53, 56 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).

Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

<sup>3</sup>

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_<sup>3</sup> wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

<sup>3</sup>

unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert<sup>4</sup> sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert<sup>4</sup> sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen<sup>5</sup>.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen<sup>4</sup> enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)<sup>4</sup> der Bewerber



Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

— \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

— \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>1</sup>  
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
 (Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_.  
 (Ortsbezeichnung)

Alternativ ist auch die Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur an \_\_\_\_\_ möglich.<sup>4</sup>  
 (Angaben zur Einreichung)

**B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sowie Angaben zu deren Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur<sup>4</sup>.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

- 
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
  - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
  - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
  - 4 Die Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) ist nur im Rahmen der in der Dienststelle vorhandenen Ausstattung möglich.
  - 5 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden, sofern keine Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgt.